



## **Merkblatt: Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gemäß § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) XII**

### **Hinweis:**

**Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.**

### **Wer ist zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet?**

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch die Angehörigen veranlasst werden. Die Pflicht hierzu besteht nach § 8 des Bestattungsgesetzes NRW bei

- a) dem Ehegatten
- b) dem Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) den volljährigen Kindern
- d) den Eltern
- e) den volljährigen Geschwistern
- f) den Großeltern und volljährigen Enkelkindern

### **Die vorgenannte Reihenfolge ist zwingend einzuhalten!**

Soweit die Angehörigen ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eintrat bzw. die oder der Tote gefunden wurde, die Bestattung. Sobald die Ordnungsbehörde den Bestattungspflichtigen ermittelt hat, wird sie sich an diesen bzgl. der weiteren Vorgehensweise wenden.

### **Wer kann die Übernahme der *ungedeckten* Bestattungskosten beantragen?**

Vorab sind die Bestattungskosten zunächst vom Nachlass des Verstorbenen, einer vom Verstorbenen abgeschlossenen Sterbe- oder Lebensversicherung oder sonstigen für die Bestattung zweckgebundenen Leistungen (wie beispielsweise Teileleistungen des Rentenversicherungsträgers mit dem gewährten Sterbequartals) zu zahlen. Anzumerken ist, dass zum Nachlass all das zählt, was der Verstorbene nach seinem Tod hinterlässt. Maßgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Anspruchsberechtigt nach § 74 SGB XII ist derjenige, den eine rechtliche Verpflichtung trifft, die Bestattungskosten zu tragen. Dies sind in folgender Reihenfolge:

- Die/ der vertraglich Verpflichtete/n
- Die/ der Erbe oder die Erbengemeinschaft
- Die/ der Unterhaltsverpflichtete/n
- Der Vater eines nichtehelichen Kindes beim Tod der Mutter infolge Schwangerschaft/ Entbindung
- Derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat bzw. hätte veranlassen müssen, ohne dass er von einem anderen den Ersatz der Kosten verlangen könnte

### **Welche weitere Voraussetzung muss erfüllt werden?**

Voraussetzung für eine Übernahme der ungedeckten Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln ist, dass die Tragung der Kosten der/dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Eine Unzumutbarkeit kann aufgrund von wirtschaftlichen Verhältnissen aber auch aus persönlichen Gründen gegeben sein. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der/ des Pflichtigen **und** deren/dessen Ehegatten/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährten zu prüfen. Für die Prüfung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Grundsätzlich sind Nachweise

- über den Nachlass des Verstorbenen sowie
- der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person und deren/dessen Ehegatten/ Lebensgefährtin/ Lebensgefährten

darzulegen. Eine Aufstellung ist dem entsprechenden Antrag zu entnehmen.

Daneben sind die Sterbeurkunde und alle Rechnungen der Bestattung einzureichen.

### **Welche Kosten der Bestattung können übernommen werden?**

Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten für eine einfache, würdige und den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Bestattung. Sie können als Erdbestattung, als auch Feuer- oder Seebestattung durchgeführt werden.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlicher Sozialhilfeträger hat mit den örtlichen Bestattern Beträge für ein angemessenes ortsübliches Begräbnis bestimmt. Die Höhe der Kosten sind den diesen daher bekannt.

Weiterhin werden Kosten für ein Reihengrab, Reihurnengrab oder einer Baumbestattung (Wertungsstufe 1) anerkannt.

Falls die Beisetzung nicht innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgen (sondern beispielsweise am Wohnort des Verstorbenen), werden die an diesem Ort üblichen angemessenen Kosten angefragt. Bestattungen nach jüdischem, schiitischem oder islamischem Ritus sind ebenfalls möglich. Bezüglich eventueller Mehrkosten sollte eine vorherige Anfrage auf Übernahme erfolgen.

**Der beauftragte Bestatter ist von der Auftraggeberin/ dem Auftraggeber bereits im Vorfeld über eine eventuelle Antragstellung nach § 74 SGB XII zu informieren.**

### **Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrages?**

Vorab werden die "angemessenen" Kosten ermittelt. Den angemessenen Bestattungskosten wird zunächst der Nachlass sowie weitere vorrangige Leistungen (siehe vorstehend ausgeführt) gegenübergestellt.

Der verbleibende Restbetrag wird auf die zur Kostentragung verpflichteten Personen entsprechend ihres Anteils aufgeteilt. Anschließend wird geprüft, ob dieser Anteil von der nachfragenden Person getragen werden kann.

### **Wie und wo ist der Antrag zu stellen?**

Für die Antragstellung ist ein formloser Antrag zunächst ausreichend. Da für die Bearbeitung detaillierte Angaben benötigt werden, wird jedoch angeraten, den auf der Plattform befindliche Antrag zu nutzen. Das Sozialamt der Stadt Siegen ist für Anträge zuständig, wenn

- die verstorbene Person Leistungen nach dem SGB XII vom hiesigen Sozialamt erhielt oder
- der Sterbeort innerhalb der Stadt Siegen liegt.